

Bekanntmachung der Aufstellung der 1. Änderung und Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 122-2 „Neustädter See Südseite“ im Teilbereich im vereinfachten Verfahren

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 beschlossen:

1. Der seit dem 04.01.13 rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan Nr. 122-2 „Neustädter See Südseite“ soll gemäß § 1 Abs. 3 und 8 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB in einem Teilbereich geändert werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Eine Umweltprüfung wird in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Der zu ändernde Teilbereich des einfachen Bebauungsplan Nr. 122-2 „Neustädter See Südseite“ wird umgrenzt:

- im Westen: von der Südwestgrenze der Flurstücke 10132, 10131, von der West- und Nordgrenze des Flurstückes 10128, von der Westgrenze der Flurstücke 10129, 24/1, 23/3, 22/3, 21/2, 20/2, 19/3, 18/2;
- im Norden: von der südlichen Uferlinie des Neustädter Sees;
- im Osten: von einer Geraden, welche in Nord-Süd-Richtung verläuft in 50 m östlichem Abstand parallel zur Ostgrenze des Flurstückes 1921/328;
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 1927/334 und 334/12 (alle Flurstücke Flur 208).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 122-2 „Neustädter See Südseite“ im Teilbereich und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 122-2 „Neustädter See Südseite“ im Teilbereich und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die von der Änderung des B-Planes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung beteiligt.

Hinweise:

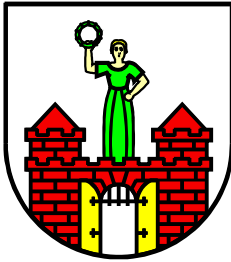
1. Der Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 122-2 "Neustädter See Südseite" im Teilbereich und die Begründung liegen in der Zeit vom 12.07.2013 bis 12.08.2013 im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 28.06.2013

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



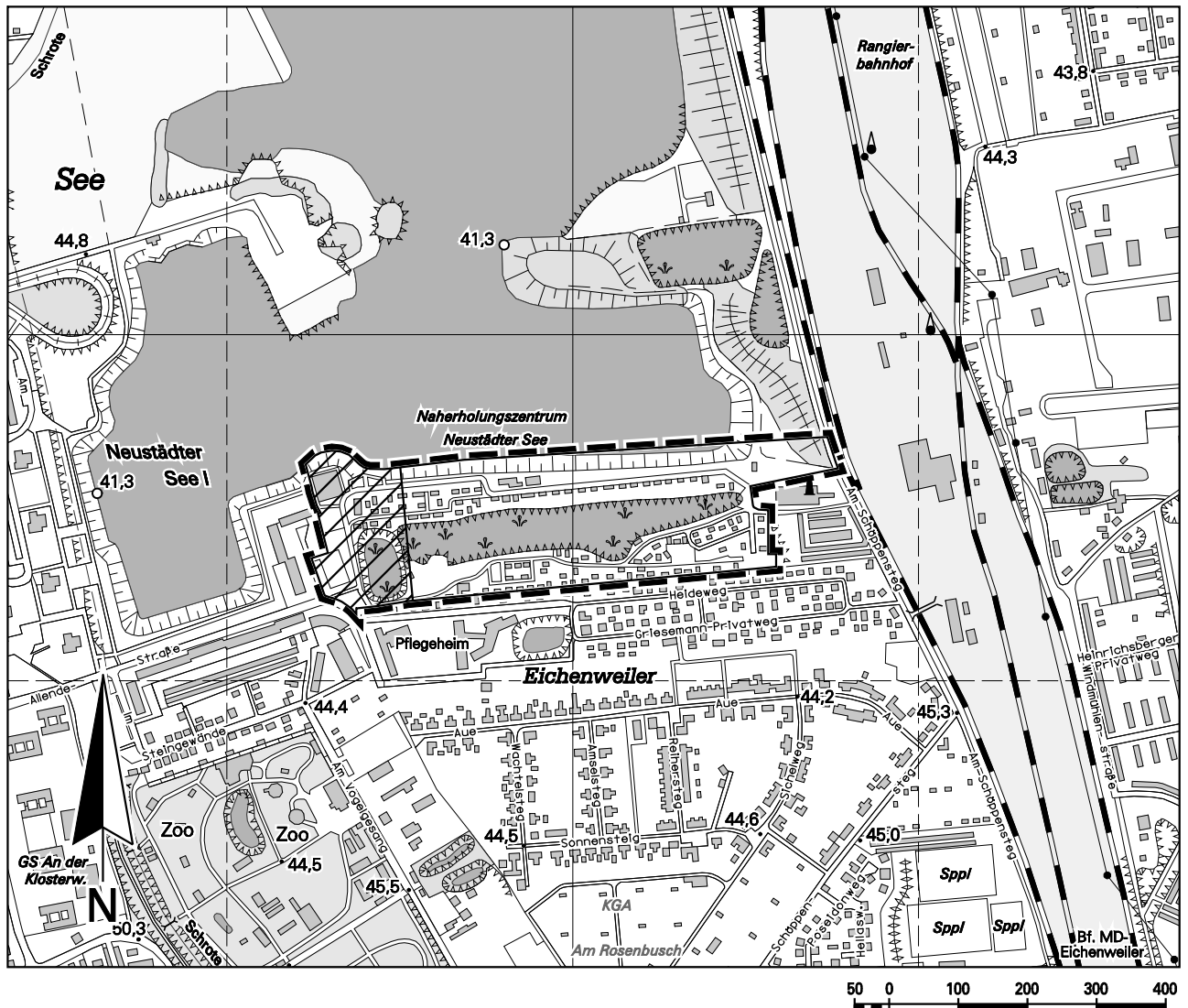
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 122 - 2

DS0075/13 Anlage 1

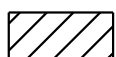
Bezeichnung: Südseite Neustädter See, in einem Teilbereich



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausguges: 02/2012

 Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 122-2

 Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung umgrenzt:

- im Westen: von der Südwestgrenze der Flurstücke 10132, 10131, von der West- und Nordgrenze des Flurstückes 10128, von der Westgrenze der Flurstücke 10129, 24/1, 23/3, 22/3, 21/2, 20/2, 19/3, 18/2;
- im Norden: von der südlichen Uferlinie des Neustädter Sees;
- im Osten: von einer Geraden, welche in Nord-Süd-Richtung verläuft in 50 m östlichem Abstand parallel zur Ostgrenze des Flurstückes 1921/328;
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 1927/334 und 334/12

(alle Flurstücke Flur 208).